

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle Kontrolle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2011, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a wird das Zitat „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 273 vom 10. 10. 2002 S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 595/2010 zur Änderung der Anhänge VIII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 173 vom 8. 7. 2010 S 1“ durch das Zitat „Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1“ ersetzt.*

*2. Im § 3 Abs. 1 Z 5 lit. b wird das Zitat „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch das Zitat „Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.*

*3. Im § 5 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2“ die Wortfolge „oder Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle“ eingefügt.*

*4. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist für die Anwendung von Verordnungen gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle zuständige Behörde. Wer Stoffe, Produkte oder Sachen, die gemäß einer Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, an eine andere Rechtsperson übergibt, hat dem Übernehmer eine Abschrift der Konformitätserklärung gemäß dieser Verordnung zu übergeben. Die Aufzeichnungen, Nachweise und Konformitätserklärungen gemäß dieser Verordnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.“

*5. Im § 6 Abs. 1 Schlussteil wird nach der Wortfolge „auf Antrag des Verfügungsberechtigten“ die Wortfolge „oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder der Zollorgane nach Maßgabe des § 83“ eingefügt.*

*6. Im § 6 Abs. 2 lautet der erste Satz:*

„Im Fall des § 70 Abs. 3 oder im Fall der Veranlassung durch die Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder durch die Zollorgane nach Maßgabe des § 83 hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid von Amts wegen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach ihrer Befassung zu erlassen.“

*7. Dem § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Während der Beförderung von Stoffen, Produkten oder Sachen, die gemäß einer Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, ist eine Abschrift der Konformitätserklärung gemäß dieser Verordnung mitzuführen.“

*8. Im § 16 Abs. 7 Z 2 wird die Wortfolge „einer Behandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 zuzuführen“ durch die Wortfolge „ordnungsgemäß zu beseitigen“ ersetzt.*

*9. Im § 20 Abs. 1 wird am Ende der Z 4 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:*

„Abfallersteller mit mehr als zehn Standorten können abweichend dazu eine Liste ihrer Standorte (Bezeichnungen und Adressen) auf ihrer Homepage veröffentlichen. Die Internetadresse der Homepage ist in das Register einzutragen und die Liste der Standorte aktuell zu halten.“

*10. Dem § 69 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Sofern nach der Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 Umstände zutage treten, die die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) gefährden, sind Auflagen oder Bedingungen gemäß Art. 10 der EG-VerbringungsV vorzuschreiben, um diese Gefährdung hintanzuhalten.“

*11. Im § 71 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Art. 22 oder 24 der EG-VerbringungsV“ die Wortfolge „, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,“ eingefügt.*

*12. Dem § 71 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) In den Fällen gemäß Abs. 1, in denen der Rückführungspflichtige über keine Erlaubnis zur Behandlung der Abfälle gemäß § 24a verfügt, hat die Rückführung der Abfälle an einen zur Behandlung dieser Abfälle berechtigten Abfallbehandler zu erfolgen.“

*13. Im § 73 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:*

„Örtlich zuständige Behörde erster Instanz ist die Behörde, in deren Wirkungsbereich sich der Abfall zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Behörde über die Erforderlichkeit eines Behandlungsauftrags befindet.“

*14. Dem § 73 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) In den Fällen gemäß Abs. 1, in denen eine Rückführung von Abfällen gemäß § 71 und Art. 24 der EG-VerbringungsV erfolgt ist, und der Rückführungspflichtige über keine Erlaubnis zur Behandlung der Abfälle gemäß § 24a verfügt, hat die Behörde die Übergabe der Abfälle an einen zur Behandlung dieser Abfälle berechtigten Abfallbehandler aufzutragen.“

*15. Im § 75 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Verfahren, in denen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz entscheidet“ durch die Wortfolge „Angelegenheiten, in denen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz zuständig ist“ ersetzt.*

*16. Dem § 75 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind (im Folgenden: EU-SchrottV), ABl. Nr. L 94 vom 08.04.2011 S. 2, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Abs. 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

*17. Im § 79 Abs. 1 werden nach Z 7 folgende Z 7a und 7b eingefügt:*

„7a. entgegen § 28 keine getrennte Sammlung von Problemstoffen durchführt oder durchführen lässt,  
7b. entgegen § 28a keine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einrichtet,“

*18. Im § 79 Abs. 1 Z 15a wird nach dem Zitat „36,“ das Zitat „37,“ eingefügt.*

*19. Im § 79 Abs. 1 wird folgende Z 20 angefügt:*

„20. den Verpflichtungen oder Anordnungen gemäß § 75 Abs. 5 nicht nachkommt,“

*20. Im § 79 Abs. 1 Schlussteil wird der Betrag „730 €“ durch den Betrag „1 000 €“, der Betrag „36 340 €“ durch den Betrag „50 000 €“ und der Betrag „3 630 €“ durch den Betrag „5 000 €“ ersetzt.*

*21. Im § 79 Abs. 2 Z 18 wird nach dem Zitat „§ 69“ die Wortfolge „oder Auflagen oder Bedingungen gemäß § 69 Abs. 11“ eingefügt.*

22. Im § 79 Abs. 2 Z 23 wird nach dem Zitat „Art. 22 oder 24 der EG-VerbringungsV“ die Wortfolge „oder § 71“ eingefügt.

23. Im § 79 Abs. 2 entfällt die Z 24.

24. Im § 79 Abs. 2 wird folgende Z 26 angefügt:

„26. das vorzeitige Abfallende gemäß der EU-SchrottV vorgibt, ohne die Kriterien des Art. 3 Buchstabe a bis c der EU-SchrottV bei Eisen- und Stahlschrott oder des Art. 4 Buchstabe a bis c der EU-SchrottV bei Aluminiumschrott zu erfüllen,“

25. Im § 79 Abs. 2 Schlussteil wird der Betrag „360“ durch den Betrag „500 €“, der Betrag „7 270 €“ durch den Betrag „10 000 €“ und der Betrag „1 800 €“ durch den Betrag „2 500 €“ ersetzt.

26. Im § 79 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 5 Abs. 4 oder 5“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 4, 5 oder 7“ ersetzt.

27. Im § 79 Abs. 3 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 5 Abs. 7 die Konformitätserklärung nicht übergibt,“

28. Im § 79 Abs. 3 Z 4a wird das Zitat „§ 15 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 7 oder 8“ ersetzt.

29. Im § 79 Abs. 3 Z 10 wird die Wortfolge „oder eine verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 nicht namhaft macht“ angefügt.

30. Dem § 79 Abs. 3 werden folgende Z 17 und Z 18 angefügt:

„17. entgegen Art. 5 der EU-SchrottV keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellt oder diese nicht weiterreicht oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,

18. entgegen Art. 6 der EU-SchrottV den Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems nicht entspricht oder dessen Anwendung nicht sicherstellt oder den Zugang zu diesem verweigert,“

31. Im § 79 Abs. 3 Schlussteil wird der Betrag „2 910 €“ durch den Betrag „3 800 €“ ersetzt.

32. Im § 79 Abs. 6 wird der Betrag „3 630 €“ durch den Betrag „5 000 €“ ersetzt.

33. Im § 80 Abs. 1 wird jeweils nach dem Zitat „§ 79 Abs. 1 Z 15a“ die Wortfolge „oder 15b“ eingefügt.

34. Im § 80 Abs. 1 zweiter Satz wird das Zitat „§ 79 Abs. 2 Z 18, 19 oder 22“ durch das Zitat „§ 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 26“ und das Zitat „§ 79 Abs. 3 Z 13, 13a, 14, 15 oder 16“ durch das Zitat „§ 79 Abs. 3 Z 13, 13a, 14, 15, 16 oder 17“ ersetzt.

35. Im § 82 Abs. 1 wird nach dem Zitat „§ 52 Abs. 1,“ das Zitat „des § 79 Abs. 1 Z 15a oder 15b,“ und nach dem Zitat „§ 79 Abs. 2 Z 18“ die Wortfolge „oder 19“ eingefügt und das Zitat „und des § 79 Abs. 3 Z 6, 8, 13 und 15“ durch das Zitat „des § 79 Abs. 2 Z 26 und des § 79 Abs. 3 Z 6, 8, 13, 13a, 15 und 17“ ersetzt.

36. Im § 82 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden ermächtigt nach Maßgabe des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 € bis höchstens 4 000 € festzusetzen und einzuheben.“

37. Im § 82 Abs. 3 und § 83 Abs. 2 wird jeweils der Betrag „120 Euro“ durch den Betrag „300 €“ ersetzt.

38. Dem § 83 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 das „und“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 3 ein „und“ angefügt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Konformitätserklärung gemäß Art. 5 Abs. 1 der EU-SchrottV“

39. Im § 83 Abs. 1 Schlussteil wird das Zitat „§ 79 Abs. 2 Z 18, 19, 21 bis 23 und 25“ durch das Zitat „§ 79 Abs. 2 Z 18, 19, 21 bis 23, 25 und 26“ und das Zitat „§ 79 Abs. 3 Z 13 bis 15“ durch das Zitat „§ 79 Abs. 3 Z 13 bis 15 und 17“ ersetzt.

40. Im § 83 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Die Zollorgane werden ermächtigt nach Maßgabe des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 € bis höchstens 4 000 € festzusetzen und einzuheben.“

41. Im § 83 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „gegen Formvorschriften“.

42. Dem § 91 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 7, § 6 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 8, § 16 Abs. 7, § 20 Abs. 1, § 69 Abs. 11, § 71 Abs. 1 und 3, § 73 Abs. 7 und 8, § 75 Abs. 2 und 7, § 79 Abs. 1 bis 3 und 6, § 80 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und 3 und § 83 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx (AWG-Novelle Kontrolle) treten mit xxx in Kraft.“